



Reglement Videoüberwachung

03. November 2010

Inhaltsverzeichnis Reglement Videoüberwachung

Art. 1	Verantwortlichkeit und Zweck	Seite 3
Art. 2	Verhältnismässigkeit	Seite 3
Art. 3	Bekanntgabe	Seite 3
Art. 4	Weitergabe von Videoaufzeichnungen	Seite 3
Art. 5	Informationspflicht an Betroffene	Seite 4
Art. 6	Vernichtung	Seite 4
Art. 7	Datenschutz	Seite 4
Art. 8	Inkrafttreten	Seite 4

Reglement Videoüberwachung

Gestützt auf Art. 3 der Polizeiverordnung der Gemeinde Gossau ZH erlässt der Gemeinderat Gossau ZH folgendes Reglement über die Videoüberwachung:

Art. 1

Der Gemeinderat entscheidet über die Anbringung von Videoanlagen an öffentlichen und allgemein zugänglichen Orten.

Verantwortlichkeit
und Zweck

Die Videoüberwachung bezweckt ausschliesslich die Verhinderung und die Ahndung von strafbaren Handlungen. Sie erfolgt in Absprache mit den zuständigen Polizeiorganen nach dem Grundsatz der Verhältnismässigkeit.

Art. 2

Die Erhebung, Bearbeitung oder Nutzung von nach Art. 1 erhobenen Daten ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

Verhältnismässigkeit

Die Zulässigkeit der Videoüberwachung setzt ausserdem voraus, dass andere Schutzmassnahmen erfolglos geblieben sind oder von vornherein aussichtslos erscheinen.

Die Einstellung der Anlage und der Überwachungsperimeter sind so festzulegen, dass lediglich der Schutzzweck erreicht werden kann. Die Verletzung der Persönlichkeitsrechte der Betroffenen muss zugleich so gering wie möglich ausfallen. Insbesondere ist eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raumes unzulässig.

Art. 3

Die Videoüberwachung, deren Zweck, die verantwortliche Stelle und die Rechtsgrundlage sind durch geeignete Massnahmen vor Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, erkennbar zu machen.

Bekanntgabe

Für die Gemeinde Gossau ZH wird die zuständige Kommunalpolizei beauftragt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen zu führen und diese stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist.

Art. 4

Aufzeichnungen dürfen nur folgenden Organen bekanntgegeben werden:

Weitergabe von
Videoaufzeichnungen

- a. den strafverfolgenden Behörden des Bundes, der Kantone und der Gemeinde Gossau ZH auf deren Verfügung hin;
- b. den Behörden, bei denen die Gemeinde Anzeige erstattet oder Rechtsansprüche verfolgt, soweit dies für ein straf-, verwaltungs- oder zivilrechtliches Verfahren erforderlich ist.

Personendaten Unbeteiligter sind zu anonymisieren.

Art. 5

Werden durch Videoüberwachungen erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über die Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Artikel 1 definierte Zweck dies erlaubt.

Informationspflicht an Betroffene

Art. 6

Die erhobenen Daten sind umgehend nach Gebrauch, spätestens aber nach 100 Tagen seit der Aufzeichnung zu vernichten oder zu überschreiben, sofern sie nicht nach Artikel 4 weitergegeben werden. Die übrigen Daten dürfen nur so lange gespeichert werden, wie dies zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben unentbehrlich ist. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

Vernichtung

Art. 7

Der Gemeinderat bestimmt einen Polizeibeamten für die Auswertung der Bilder, zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial im Rahmen dieser Zwecke.

Datenschutz

Soweit strafrechtlich relevant, muss das entsprechende Bildmaterial unverzüglich an die zuständige Untersuchungsbehörde weitergeleitet werden.

Zugang zu den Videoanlagen hat ferner ausschliesslich das technische Wartungspersonal zum Zweck des Unterhalts der technischen Geräte.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des übergeordneten Rechtes, insbesondere des kantonalen Datenschutzgesetzes, vorbehalten.

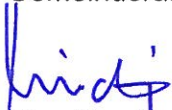
Art. 8

Dieses Reglement wird durch den Gemeinderat per 01. Januar 2011 in Kraft gesetzt.

Inkrafttreten

Gossau, 03. November 2010

Gemeinderat Gossau



Jörg Kündig
Gemeindepräsident



Thomas Binder
Gemeindeschreiber